

Interpellation Böhi-Wil vom 24. April 2012

Informationspraxis der Kantonspolizei

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Juni 2012

Erwin Böhi-Wil stellt der Regierung mit seiner Interpellation vom 24. April 2012 verschiedene Fragen zur Informationspraxis der Kantonspolizei.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Kantonspolizei St.Gallen hat pro Jahr rund 30'000 Ereignisse zu bewältigen. Davon werden durchschnittlich etwa 5 Prozent gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Es wäre nicht nur unmöglich, sondern dürfte die Bevölkerung kaum interessieren, wenn über alle Ereignisse eine Medienmitteilung verfasst würde. Die Kantonspolizei konzentriert sich bei ihrer externen Kommunikation auf Ereignisse, bei denen ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung oder eine Informationspflicht besteht. Umgekehrt kann insbesondere bei laufenden polizeilichen Ermittlungen aus taktischen Überlegungen eine externe Kommunikation bewusst unterbleiben.

Weitere Angaben zur Informationspraxis der Kantonspolizei sind im Übrigen im Bericht und Antrag der Regierung zum Inhalt der Einheitsinitiative «Sicherheit durch Transparenz (Nennung der Staatsangehörigkeit von Tätern und Tatverdächtigen)», in der Botschaft der Regierung zum VII. Nachtrag zum Polizeigesetz vom 29. Juni 2010 (ABI 2010, 2417 ff.) sowie in der Botschaft der Regierung vom 8. März 2011 zum VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz (ABI 2011, 772 ff.) zu finden. Die dortigen Ausführungen sind nach wie vor zutreffend.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Mediendienst der Kantonspolizei entscheidet darüber, welche Straftaten bzw. Ereignisse der Öffentlichkeit gemeldet werden. In einem eröffneten Strafverfahren liegt die Kommunikationsverantwortung bei der Staatsanwaltschaft und wird eine Mitteilung mit dem fallführenden Staatsanwalt abgesprochen.
2. Anhand des Journals, in dem die tägliche Arbeit der Kantonspolizei aufgeführt ist, wird eine Auswahl derjenigen Ereignisse getroffen, über die in der Folge berichtet werden soll, weil daran ein öffentliches Interesse oder weil eine Pflicht zur Information besteht. So sind etwa Verkehrsunfälle mit Toten, Verletzten oder grossem Sachschaden, Einbruchdiebstähle mit grossem Deliktobetrag, Einbruchserien in bestimmten Ortschaften bzw. Gegenden oder Raubüberfälle mit Personenschaden Gegenstand von Medienmitteilungen.

Wie erwähnt können umgekehrt verschiedene Kriterien dazu führen, dass keine Medienmitteilung erfolgt. In Frage kommen etwa die Fahndung nach weiteren Tätern, das Verhindern von Nachahmungstaten, fehlende bzw. unvollständige Informationen oder die fehlende Freigabe der Kommunikation durch die Staatsanwaltschaft.

3. Der Mediendienst der Kantonspolizei führt keine Statistik über die veröffentlichten Medienmitteilungen. Die Frage kann daher nicht exakt beantwortet werden. Es wird diesbezüglich auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen, wobei die dortigen Angaben einer groben Schätzung entsprechen.